

## Öffentliche Bekanntmachung

### **I. Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Heiligenhafen für das Kalenderjahr 2018**

Die Hebesätze 2018 bei der Grundsteuer A (350 v. H.) und der Grundsteuer B (350 v. H.) bestehen gegenüber dem Kalenderjahr 2017 in unveränderter Höhe fort. Die generelle Erteilung von Grundabgabebescheiden für das Kalenderjahr 2018 ist damit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der bisher veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.09.1973 (Bundesgesetzblatt 1973 I, S. 965) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Grundsteuer 2018 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 1. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbefehle zum gegebenen Zeitpunkt.

### **Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeit für das Kalenderjahr 2018**

In den voraus ergangenen Abgabenveranlagungsbefehlen mit wiederkehrenden Abgaben (Straßenreinigungsgebühren, Hundesteuer) wurde ebenfalls bestimmt, dass der jeweilige Befehl bis zum Zugang des neuen Befehles gilt. Gem. § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung gelten die festgesetzten Beträge in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2018.

Nutzungsentgelte, Pachten und Mieten für Hinweisschilder werden nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung fällig.

Die Hundesteuern und die Straßenreinigungsgebühren sind mit je ¼ ihres Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Die Straßenreinigungsgebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15.08, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15.05. und 15.11. jeden Jahres. Soweit die Straßenreinigungsgebühren mit anderen Abgabearten erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden. Soweit für Nutzungsentgelt, Pacht und Miete für Hinweisschilder bisher eine andere Fälligkeit festgesetzt oder vereinbart war, kann diese Abgabe dem nächsten Fälligkeitstermin zugerechnet worden sein. Die Zahlung des ganzen Jahresbetrages ist bis zur Fälligkeit der ersten Rate möglich.

Heiligenhafen, den 08. Dezember 2017

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

Bürgermeister